

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Fachdienst Grundsatzangelegenheiten,
 Aufsicht und Allgemeine Ordnung
 Schiede 43
 65549 Limburg

Besuchsadresse:
 Gartenstraße 1, 65549 Limburg

Antrag auf Erteilung

einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen i.S.d. Anlage 2
 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Ziffer 1.3 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I
 Seite 3970) in der aktuellen Fassung
-Kleiner Waffenschein-

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familienname, Geburtsname, Vorname		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort, Land	Staatsangehörigkeit
3	Kommunikation	Telefon, Handynr.		E-Mail
4	Haupt- oder einzige Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
5	Nebenwohnung/en	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
6	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit		erstmals wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	Körperliche Behinderung	Sind Sie körperbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)	
8	Sehbehinderung	Sind Sie sehbehindert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Angabe der Dioptrien links: rechts:	

Erklärung:

- Ich bin
- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
 - nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
 - nicht psychisch krank oder debil

 - Ich leide nicht an körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, die befürchten lassen, dass ich mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehe.

Hinweis zur Überprüfung der persönlichen Eignung:

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Waffengesetz ist vor der Erteilung der beantragten Erlaubnis eine Überprüfung der persönlichen Eignung durchzuführen. In diesem Zusammenhang kann auch beim zuständigen Gesundheitsamt angefragt werden,

- ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über eine psychische Erkrankung oder Suchtkrankheit vorliegen.
- Das Gesundheitsamt antwortet auf diese Anfrage der Waffenbehörde nur mit „NEIN, keine Erkenntnisse vorhanden“ oder „Ja, Erkenntnisse vorhanden“.
- Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und von ihr um die erneute Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gebeten.
- Erst nach der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eigene Begutachtung.
- Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 Waffengesetz für die Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.

Ich erkläre mich mit dem oben beschriebenen Verfahren einverstanden.

Außerdem versichere ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die ich außerhalb meines befriedeten Besitztums mitführen möchte, das Zulassungszeichen PTB in einem Kreis tragen und demzufolge deren Erwerb und Besitz für Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubnisfrei ist.

Mir ist bekannt, dass solche Waffen ohne das erwähnte Zulassungszeichen uneingeschränkt erlaubnispflichtig sind und deren Erwerb und Besitz ohne Waffenbesitzkarte sowie deren Führen auch mit einem kleinen Waffenschein strafbar ist.

Ich versichere, dass die oben gemachten Angaben der Richtigkeit entsprechen.

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/datenschutz.html>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Kontakt

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Amt für Öffentliche Ordnung
Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und Allgemeine Ordnung
Schiede 43
65549 Limburg
Tel.: 06431 296-429
Fax: 06431 296-352
E-Mail: waffenbehoerde@limburg-weilburg.de

Unsere Servicezeiten

Montag – Mittwoch 8:00 - 12:00 und nach Vereinbarung
Donnerstag 8:00 - 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Besuchsadresse Gartenstraße 1, 65549 Limburg